

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen

Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen (Verbandssatzung)

vom 19. Februar 2004 (SächsABI v. 25.03.04)

geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 27.04.2004 (SächsABI v. 08.07.2004)
2. Änderungssatzung vom 09.11.2005 (SächsABI v. 02.03.2006)
3. Änderungssatzung vom 03.09.2008 (SächsABI v. 27.11.2008)
4. Änderungssatzung vom 02.12.2014 (SächsABI v. 12.03.2015)
5. Änderungssatzung vom 30.09.2020 (SächsABI v. 03.12.2020)

Aufgrund der §§ 44 ff., insbesondere § 70 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (GVBl. S 815), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54), in Verbindung mit dem Sächsischen Eigenbetriebsgesetz vom 19. April 1994 (GVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54), § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (GVBl. S 577), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 53), § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), § 4 des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz) und § 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 16.12.1992 (SächsGVBl. 1993, Seite 1) haben der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Lenz (Beschluss der Versammlung vom 04. Februar 2004) und der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Chemnitz (Beschluss der Versammlung vom 16. Februar 2004) am 19. Februar 2004 die folgende Verbandssatzung vereinbart: ⁽¹⁾

(1) Abgedruckt ist nur die Präambel zur Ursprungssatzung

§ 1

Verbandsmitglieder

(1) Dem Zweckverband gehören als Verbandsmitglieder an:

	aus dem Direktionsbezirk Chemnitz	aus dem Direktionsbezirk Dresden	aus dem Direktionsbezirk Leipzig
die Landkreise	Erzgebirgskreis Mittelsachsen Vogtlandkreis Zwickau	Bautzen Meißen Sächsische Schweiz- Osterzgebirge Görlitz	Nordsachsen Leipzig
die Kreisfreien Städte	Chemnitz	Dresden	Leipzig

(2) In den Zweckverband können weitere Verbandsmitglieder durch Änderung der Verbandssatzung aufgenommen werden.

§ 2

Name, Sitz, Rechtsform des Verbandes, Bedienstete

(1) Der Verband führt den Namen

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen.

(2) Sitz des Verbandes ist Priestewitz, Ortsteil Lenz (Landkreis Meißen).

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbands finden die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Maßgabe von § 58 Abs. 2 SächsKomZG entsprechende Anwendung.

(4) Der Verband hat hauptamtliche Bedienstete.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband führt die seinen Verbandsmitgliedern nach den geltenden tierkörperbeseitigungsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaates Sachsen obliegenden Aufgaben an deren Stelle durch.

- (2) Er verarbeitet und beseitigt unschädlich die im Verbandsgebiet anfallenden Tierkörper, Tierkörperreste, Erzeugnisse und tierischen Nebenprodukte, deren Beseitigung nach den geltenden tierkörperbeseitigungsrechtlichen Vorschriften in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zu erfolgen hat.
- (3) Der Verband errichtet oder erwirbt und betreibt die hierfür erforderlichen Anlagen entweder selbst oder betreibt sie durch Dritte. Auch im Übrigen kann sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, die mit seiner Zweckbestimmung im Zusammenhang stehen.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und der Verwaltungsrat.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Landkreise werden in der Verbandsversammlung durch ihren Landrat, die kreisfreien Städte durch ihren Oberbürgermeister vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Fehlt es an der Beschlussfähigkeit, findet eine erneute Einladung für eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb von 10 Arbeitstagen statt. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens 3 Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit aller Stimmen der Verbandsmitglieder, die in der Verbandsversammlung anwesend sind, gefasst.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung, Organzuständigkeiten

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und die Verbandsverwaltung.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht kraft Gesetzes oder durch Übertragung in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden fallen.

Sie beschließt insbesondere über:

1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
2. die Bestellung von Vertretern des Verbandes bei Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen,
3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Verwaltungsrats,
4. den Aufgabengliederungsplan der Verbandsverwaltung und die Grundsätze für Personalentscheidungen,
5. die Festsetzung der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Verbandsvorsitzenden, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. Entscheidungen über Planungen und Investitionen; Absatz 3 bleibt unberührt,
7. die Festsetzung der notwendigen Betriebskostenumlage und der Kapitalumlage,
8. die zu erlassende Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
9. die Aufnahme und den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes, die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens,
10. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von besonderer Wichtigkeit sind.

(3) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibungen. Die Abkürzung T€ bedeutet 1 000 Euro.

Nr.	Angelegenheit	Verbandsvorsitzender		Verwaltungsrat	
		mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€
1	2	3	4	5	6
1	Aufnahme von Krediten im Einzelfall, Aufnahme von Kassenkrediten jeweils nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes		800 unbe- grenzt	800	3.000

Nr.	Angelegenheit	Verbandsvorsitzender		Verwaltungsrat	
		mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€
1	2	3	4	5	6
2	Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten im Einzelfall		25	25	100
3	Darlehenshingaben im Einzelfall		15	15	60
4	Freiwilligkeitsleistungen im Einzelfall	1	2	2	50
5	Erwerb, die Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall		50	50	250
6	Ausführung von Vorhaben des Investitionsprogramms mit Gesamtkosten im Einzelfall		250	250	800
7	Verzicht auf fällige Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Einzelfall	10	20	20	100
8	Stundung von Ansprüchen im Einzelfall bis zu 1 Jahr über 1 Jahr	50	100	100	500

(4) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 2 und 3 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 1 genannten Angelegenheiten nach Maßgabe der Spalten 2 und 3.

Angelegenheit	Verbandsvorsitzender bis einschl.	Verwaltungsrat von bis
1	2	3
Einstellung, Umgruppierung und Entlassung der Beschäftigten	bis Entgeltgruppe TVöD 9	Entgeltgruppe TVöD 10 11

- (5) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 7

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechende Anwendung soweit in der Verbandssatzung und dem Sächsischen Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der Verbandsräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Einberufung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und dazugehörigen Beschlussvorlagen, grundsätzlich zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Verbandsvorsitzenden zu erfolgen.
- (3) Die Niederschrift über die Sitzung wird vom Verbandsvorsitzenden, zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben und dem Schriftführer unterzeichnet. Mehrfertigungen von Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind allen Verbandsräten innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu bringen. Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang beim Zweckverband einzulegen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er hat einen Stellvertreter.
- (2) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erledigt die ihm gesetzlich und aufgrund der Verbandssatzung obliegenden Aufgaben.
- (5) In dringenden Fällen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- 6) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden nach § 56 Abs. 1 und 2 SächsKomZG gewählt. Sie führen ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter.

- (7) Das Amt des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters endet mit dem Ausscheiden aus ihrem Wahlbeamtenverhältnis zu dem betreffenden Verbandsmitglied oder dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung.
- (8) Der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder nach Maßgabe von § 20 Abs. 5 SächsKomZG abgewählt werden.

§ 9

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren von der Verbandsversammlung zu wählenden Landräten / Oberbürgermeistern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihren jeweiligen gesetzlichen Stellvertreter im Hauptamt vertreten. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter im Verbandsvorsitz.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über die im § 6 Abs. 3 und 4 für ihn bestimmten Angelegenheiten.
- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Gegenstände einfacher Art können auch außerhalb einer Verwaltungsratssitzung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen (z. B. per Fax oder E-Mail) Beschlussverfahrens gefasst werden, wenn sich alle Verwaltungsratsmitglieder mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklären und an der Abstimmung teilnehmen.
- (5) Im übrigen gelten die Regelungen zum Geschäftsgang der Verbandsversammlung entsprechend.

§ 10

Betriebsführung

- (1) Der Zweckverband bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist Dienststellenleiter im Sinne des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Befugnisse den Geschäftsführer mit der Erledigung von Aufgaben betrauen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende regelt die Betriebsführung durch eine Geschäftsordnung über die Betriebsführung.
- (4) Der Geschäftsführer, im Falle seiner Verhinderung sein Verhinderungsvertreter, hat das Recht an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats beratend teilzunehmen.

- (5) Der Geschäftsführer wird von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden bestellt. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit allein.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch eine Betriebskostenumlage und durch eine Kapitalumlage aufgebracht.

- (2) Die Umlagenanteile je Landkreis bzw. Stadt werden nach folgendem Umlageschlüssel errechnet:

50 % nach der im Abrechnungsjahr entsorgten Tonnage an Tierkörpern, 50 % nach der Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorjahres

Auf die im Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan festgelegte Betriebskostenumlagen sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zur Quartalsmitte zu entrichten; solange der Wirtschaftsplan noch nicht erlassen ist, sind Abschlagszahlungen nach dem zuletzt maßgeblichen Betrag weiter zu zahlen. Eine Kapitalumlage wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

- (3) Der Zweckverband schließt eine Gewinnerzielungsabsicht aus.

§ 12

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird nach § 11 Abs. 2 SächsEigBVO abgesehen.

§ 13

Satzungsänderungen, örtliche Prüfung

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitglieds Meißen vor der Feststellung durch die Verbandsversammlung zu prüfen.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstags des Sächsischen Amtsblatts - Amtlicher Anzeiger - vollzogen.
- (2) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, werden sie dadurch öffentlich bekannt gemacht (Ersatzbekanntmachung), dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbands, 01561 Priestewitz, Ortsteil Lenz, Staudaer Weg 1 während der Dienststunden, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von 2 Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt werden. Hierauf ist in der Satzung zu verweisen und der wesentliche Teil der niedergelegten Teile zu umschreiben.

§ 15

Austritt und Ausschluss eines Verbandsmitgliedes

- (1) Ein Verbandsmitglied kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften aus dem Zweckverband ausscheiden.
- (2) Ein ausscheidendes Mitglied haftet anteilig entsprechend des zuletzt für ihn maßgebenden Umlageschlüssels für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes. Teilungs- oder Ausgleichsansprüche gegen das Verbandsvermögen bestehen nicht.
- (3) Die Regelung des § 69 i.V.m. § 63 Abs. 2, Satz 2 bis 4 SächsKomZG bleibt unberührt.
- (4) Bezüglich des Wegfalls oder des Ausschlusses eines Verbandsmitgliedes wird auf § 63 Abs. 1 und 2 SächsKomZG verwiesen.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes ist von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder zu beschließen. Sie ist von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes gehen die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Zweckverbandes anteilig auf die Verbandsmitglieder über. Als Verteilungsschlüssel ist der Umlageschlüssel zugrunde zu legen, der sich im Durchschnitt der letzten 5 Jahre vor dem Jahr der Auflösung ergibt.

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften ⁽²⁾

Diese Satzung tritt am 01. April 2004, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die jeweilige Verbandssatzung des bisherigen Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Chemnitz und des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Lenz außer Kraft.

(2) Abgedruckt ist nur das Inkrafttreten der Ursprungssatzung